

Aktenzeichen: 2 AZR 700/85

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 4. Oktober 1990
- 2 AZR 700/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. März 1985
Osnabrück - 3 Ca 1432/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. September 1985
Niedersachsen - 4 Sa 79/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verlängerte Kündigungsfristen für ältere Arbeiter nach
Neuregelung durch ArbGG-Änderungsgesetz

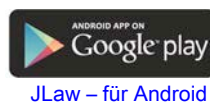
Gesetz: BGB § 622 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2; ArbGG-Änderungsgesetz
vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) Art. 2, 3; BRTV-Bau
§ 12 Ziff. 1.2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 700/85

4 Sa 79/85 Niedersachsen

Verkündet am
4. Oktober 1990

Im Namen des Volkes!

Noll,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

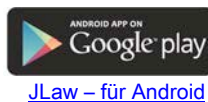
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Oktober 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst
und Dr. Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen
und Beckerle für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 4. September 1985
- 4 Sa 79/85 - wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist die Ehefrau des im Dezember 1989 verstorbenen Werner T , des früheren Klägers (künftig: Erblasser). Er war seit dem 1. April 1965 in dem Bauunternehmen des Beklagten als Maurer gegen einen Bruttostundenlohn von zuletzt 15,42 DM beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der für allgemeinverbindlich erklärte Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) vom 3. Februar 1981 in den Fassungen vom 10. Mai 1983, 20. Oktober 1983 und 26. September 1984 Anwendung. In allen Fassungen dieses Tarifvertrages werden in § 12 Ziff. 1.2 die verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeiter mit längerer Betriebszugehörigkeit wie folgt geregelt:

"Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen 5 Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf einen Monat zum Monatsende,

hat es 10 Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf zwei Monate zum Monatsende,

hat es 20 Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit werden zusammengerechnet, wenn die Unterbrechung nicht vom Arbeitnehmer veranlaßt wurde und wenn sie nicht länger als 6 Monate gedauert hat."

Mit Schreiben vom 28. September 1984 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. November 1984 aus betrieblichen Gründen. Zu diesem Zeitpunkt war der Erblasser 47 Jahre alt.

Gegen diese Kündigung hat sich der Erblasser mit der vorliegenden Klage gewandt. Er hat geltend gemacht, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt. In jedem Falle hätte der Beklagte aber eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende einhalten müssen. Das folge aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 (BVerfGE 62, 256 = AP Nr. 16 zu § 622 BGB). Danach sei § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB verfassungswidrig. Gleiches müsse für die inhaltsgleiche Vorschrift des § 12 Ziff. 1.2 BRTV-Bau gelten. Bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer eines Arbeiters sei deshalb entsprechend dem Angestelltenkündigungsschutzgesetz vom 25. Lebensjahr auszugehen.

Der Erblasser hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 28. September 1984 nicht,

hilfsweise

erst mit Ablauf des 31. Dezember 1984 aufgelöst worden ist.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, daß die Kündigung sozial gerechtfertigt sei und bis zur gesetzlichen Neuregelung der Kündigungsfristen von den bisher geltenden gesetzlichen und tariflichen Fristen auszugehen sei, die er eingehalten habe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 28. September 1984 erst mit Ablauf des 31. Dezember 1984 aufgelöst worden ist, und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen im Umfang ihres Unterliegens von beiden Parteien eingelegten Berufungen zurückgewiesen.

Mit der für ihn zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

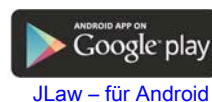
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten zum 30. November oder zum 31. Dezember 1984 beendet worden ist. Soweit das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht den Hauptantrag des Erblassers auf Feststel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

lung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten nicht aufgelöst ist, für unbegründet angesehen und die Berufung des Erblassers zurückgewiesen hat, ist sein Urteil rechtskräftig geworden, da der insoweit beschwerte Erblasser keine Revision eingelegt hat. Revision hat lediglich der Beklagte eingelegt, soweit beide Vorinstanzen den Hilfsantrag des Erblassers festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 31. Dezember 1984 aufgelöst worden ist, für begründet erachtet haben.

II. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten erst zum 31. Dezember 1984 aufgelöst worden ist.

1. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung durch das Arbeitsgerichtsgesetz - Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206, 1207 f.) ist die Rechtsfrage der Anrechnung von Zeiten der Betriebszugehörigkeit ab dem 25. Lebensjahr geklärt. Art. 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß bei einer vor dem 1. Juli 1990 zugegangenen Kündigung, bei der - wie vorliegend - ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist, für die Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten berücksichtigt werden, die zwischen der Vollendung des 25. Lebensjahres und der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen.

2. Von diesem für die Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen erheblichen Beschäftigungszeiten maßgeblichen Lebensalter ist auch im Geltungsbereich des BRTV-Bau auszugehen. Wie der Senat in dem Beschluß vom 28. Januar 1988 (- 2 AZR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

296/87 - AP Nr. 24 zu § 622 BGB) entschieden und näher begründet hat, enthalten die Vorschriften des § 12 Ziff. 1.2 BRTV-Bau keine eigenständige tarifliche Regelung der Kündigungsfristen für ältere Arbeiter, sondern nur eine deklaratorische Verweisung auf die im wesentlichen sachlichen Kernbereich entsprechende Vorschrift des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB. Den Tarifvertragsparteien ist es allein darum gegangen, im Tarifvertrag eine unvollständige Darstellung der Rechtslage zu vermeiden. Sie haben die unveränderte gesetzliche Regelung lediglich im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit deklaratorisch in den Tarifvertrag aufgenommen, um die Tarifgebundenen möglichst umfassend über die zu beachtenden Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien somit die gesetzliche Regelung Anwendung finden, so gilt hinsichtlich des für die Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen erheblichen Beschäftigungszeiten maßgeblichen Lebensalters nunmehr die Regelung des Art. 3 Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz. Zwar hatten die Tarifvertragsparteien auch nach Kenntnis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 (aaO) an der Altersgrenze von 35 Jahren festgehalten, indem sie in den drei Änderungsverträgen vom 10. Mai 1983, 20. Oktober 1983 und 26. September 1984 die unveränderte Weitergeltung der bisherigen Fassung des § 12 Ziff. 1.2 BRTV-Bau vereinbart hatten. Damit haben sie aber keine echte Gesetzeslücke ausgefüllt, weil das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 16. November 1982 (aaO) § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB insoweit nicht für nichtig, sondern nur als mit Art. 3 GG unvereinbar erklärt hat (Senatsbeschluß vom 28. Januar 1988, aaO).



- 7 -

Kommt somit sachlich die gesetzliche Neuregelung auch im Falle des Erblässers zur Anwendung, konnte ihm nach einer ab dem 25. Lebensjahr anrechenbaren 22-jährigen Betriebszugehörigkeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende (§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 12 Ziff. 1.2 BRTV-Bau) gekündigt werden, wie die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag erstrebt. Nur diese Frage haben die Parteien vorliegend zum Streitgegenstand gemacht. Die am 28. September 1984 ausgesprochene Kündigung konnte daher das Arbeitsverhältnis nicht zum 30. November 1984, sondern erst zum 31. Dezember 1984 auflösen.

Dies gilt auch rückwirkend. Denn der Gesetzgeber hat es in der Hand - wie vorliegend geschehen - verfassungswidrige Bestimmungen rückwirkend neu zu regeln. Dazu hat der Senat bereits im Beschluß vom 28. Februar 1985 - 2 AZR 403/83 - (BAGE 49, 21, 26 f. = AP Nr. 21 zu § 622 BGB, zu II 3 a der Gründe, m.w.N.) ausgeführt, der Gesetzgeber sei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Verfassungswidrigkeit des § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB rückwirkend zu beseitigen; er sei gehalten, den Anforderungen des Grundrechts des Art. 3 Abs. 1 GG zumindest für die Zeit ab der Verfassungswidrigkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 16. November 1982, aaO) gerecht zu werden. Einer rückwirkenden Regelung stehe in einem solchen Falle weder das Rechtsstaats- noch das Sozialstaatsprinzip entgegen. Hieran hält der Senat fest.

3. Die neuerdings vom Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 30. Mai 1990 - 1 BvL 2/83 u.a. - DB 1990, 1565 = ZIP 1990, 1015)



- 8 -

festgestellte Verfassungswidrigkeit der ungleichen Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten wirkt sich im vorliegenden Rechtsstreit angesichts des eingeschränkten Streitgegenstandes nicht aus. Weder hat die Klägerin den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 1984 hinaus noch der Beklagte eine frühere Auflösung aufgrund der nach dem vorstehend zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung der Kündigungsfristen geltend gemacht. Eine weitere Aussetzung des Rechtsstreits ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Ascheid

Jansen

Beckerle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)